

TRAVEL IUS

Ausgabe 9, 7. August 2025

Rolf Metz, Rechtsanwalt

"Travel ius", der Newsletter für die Reise- und Tourismusbranche, MICE, die Hotellerie und den Transport

Sie können "Travel ius" gratis abonnieren unter: <https://www.reisebuererecht.ch/newsletter-travel-ius>

- 1. Flugverspätungen**
 - 2. Medikamente und Ferien – ein Gerichtsurteil**
 - 3. Flugannullierungen und Basel**
 - 4. Zum Schluss:**
-

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser

Flugverspätungen und Flugannullierungen sind leider an der Tagesordnung. Zum Ärger von Reisebüros, Reiseveranstalters und Passagieren. Leider haften Fluggesellschaften bei An-kunftsverspätungen nur «unter erschwerten Bedingungen», bei Flugannullierungen ist die Si-tuation nicht viel besser. Wie das im Detail aussieht, lesen Sie in dieser Ausgabe von «Travel ius». Dann Medikamente, das unterschätzte Risiko!

Viel Vergnügen mit diesen "Travel ius".

Rolf Metz, Rechtsanwalt

Sie dürfen diesen Newsletter gerne an interessierte Leserinnen und Leser weiterleiten, hier kann man «Travel ius» [abonnieren](#). Wer den Newsletter als PDF-Datei downloaden möchte, [hier der Link](#).

Wir beraten Sie bei der rechtlichen Gestaltung von Websites, Anmeldeformularen, Flyern, Prospekten, Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Datenschutzbestimmungen usw. Nehmen Sie mit uns Kontakt auf. Hier geht [es zum Formular](#).

1. Flugverspätungen

Verspätete Flüge sind ärgerlich – für Passagiere, Reiseveranstalter und Fluggesell-schaft

Nach der Statistik ist die Schweiz **bei Flugverspätungen auf Platz 3** in Europa («Flugverkehr: Schweiz auf Platz drei in Europas Verspätungs-Ranking», <https://abouttravel.ch/reisebranche/flugverkehr-schweiz-auf-platz-drei-in-europas-verspaetungs-ranking/>, aufgerufen 6.8.2025).

Und **die Aussichten sind schlecht**, es wird nicht viel besser werden. **Welche Folgen hat das für Reisebüros und Reiseveranstalter?**

Nun Reisebüros, welche Flüge nur vermitteln, sind «fein raus». Da sie nur vermitteln und nicht Vertragspartei sind, haften sie für Verspätungen nicht.

Für Reiseveranstalter sieht die Sache anders aus. Wenn aufgrund der Flugverspätung **Reiseleistungen ausfallen** oder z.B. die Badeferien um einen Tag verkürzt werden, haben sie dies aufgrund des Pauschalreisegesetzes «auszubaden».

Die Fluggesellschaft selbst kann aufgrund der Fluggastrechteverordnung und das Montrealer Übereinkommens haften.

Montrealer Übereinkommen: Bei Ankunftsverspätung haftet die Fluggesellschaft für Schäden, welche durch die Verspätung entstehen. Dies ist eine **Verschuldenshaftung** und da ein Grossteil der Verspätung durch das **Luftverkehrsmanagement** und andere Ursachen, für welche die Fluggesellschaft nicht einzustehen hat, entstehen, haften sie häufig nicht.

Und die **Fluggastrechteverordnung** hilft auch nicht viel weiter. Bei Abflugverspätungen sind **nur Verpflegung** usw. und allenfalls Übernachtung geschuldet. – Führt der Flug in ein EU-Land, kann u.U. in diesem eine Entschädigung eingefordert werden, wenn die Ankunftsverspätung mehr als 3 Stunden beträgt. Siehe auch Beitrag 3.

Antworten auf diese Fragen finden Sie auch im Buch «Reiserecht in a nutshell», welches die Fluggastrechteverordnung in gut verständlicher Weise erklärt. Weiteres dazu auf [reisebuererecht](#).

2. Medikamente und Ferien – ein Gerichtsurteil

Medikament und Ferien sind ein heikles Paar. Und zwar aus zwei Gründen:

- Die **Einfuhr von Medikamenten** ins Ferienland kann **verboten oder beschränkt** sein. Dies betrifft insbesondere Psychopharmaka, welche je nach Land als Drogen eingestuft werden. Und was in der Schweiz frei erhältlich ist, kann im Reiseland ein verschreibungspflichtiges Medikament sein. Da sollte man die entsprechenden **medizinischen Unterlagen dabeihaben**.
- Und **kommen wir zu Verspätungen:** Viele Reisende verstauen ihre Medikamente im **Reisegepäck**, welches bei Flugreisen aufgegeben und bei Carreisen im Gepäckraum untergebracht wird. – Nun gibt es aber **keine Garantie**, dass der Koffer gleichzeitig mit dem Passagier ankommt. Oder wie folgendes Urteil zeigt, der Koffer nicht aus dem Gepäckraum des Reisebusses gestohlen wird. Wer haftet dann? **Kann der Reisende die Reise abbrechen?**

Diese Frage musste das **Amtsgericht München** entscheiden: Ein Ehepaar (75- und 77-jährig) buchten eine Kreuzfahrt ab Hamburg, bei welcher der Bustransfer vom Busbahnhof in Hamburg zum Schiff Teil der Reise war. In Ihren Trolley hatten sie ihre Medikamente (Blutdruck- und Cholesterinsenker) verstaut. Bei **Ankunft im Hafen war der Trolley nicht mehr im Kofferraum** und auch nicht mehr auffindbar. Das Ehepaar trat von der Reise zurück.

Das Amtsgericht stellte fest, dass das Abhandenkommen des Koffers mit den Medikamenten **ein Mangel der Reise** war, da der Koffertransport Bestandteil der Pauschalreise war. «Bei den abhandengekommenen Medikamenten handelte es sich um Blutdrucksenker und Cholesterinsenker. Diese Medikamente müssen regelmäßig und zuverlässig eingenommen werden, da es ansonsten zu körperlichen Beeinträchtigungen und sogar Gesundheitsschäden kommen kann. **Den Klägern war es nicht zumutbar, eine Reise anzutreten, die ihrer Gesundheit schaden könnte.**», so das Amtsgericht (Hervorhebung RM). Quelle: Pressemitteilung Amtsgericht München vom 28.7.2025: Urteil vom 11.1.2024, Aktenzeichen 233 C 12480/23.

Also wichtig: Insbesondere bei Kreuzfahrten, Trekkings, Wüstenreisen usw., wo unterwegs keine Medikamente eingekauft werden können, in allen Unterlagen klar den Hinweis einfügen, dass Medikamente und andere Sachen, welche man dringend benötigt, immer ins Handgepäck, welches man bei sich hat, verstaut werden müssen.

Zur Haftung für Reisemängel finden Sie ausführliche Erklärung im [Buch «Reiserecht in a nutshell»](#) von Rechtsanwalt Rolf Metz.

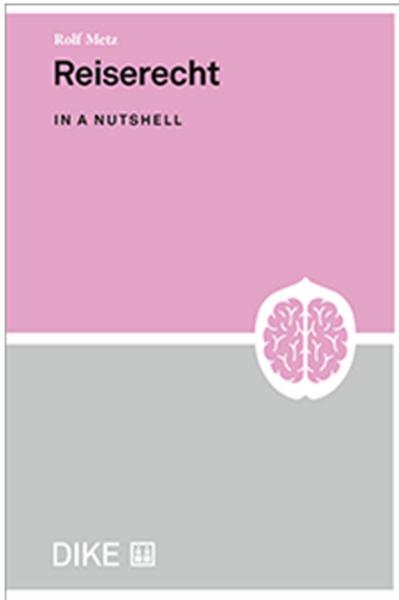
3. Flugannullierungen und Basel

Flugannullierungen sind eine böse Sache und können die Ferien vernichten, dies vor allem bei kurzen Ferien. So hat Easy Jet im vorliegenden Fall die Passagiere **erst am Gate** über die Stornierung des Fluges informiert. Der Flug hätte vom «EuroAirport Basel-Mulhouse-Freiburg» starten sollen. Gemäss Artikel in www.nau.ch «Easyjet lässt Berner Paar am Gate stehen!» vom 5.8.2025 (aufgerufen 6.8.2025) gab es auch keinen Ersatzflug. Das zitierte Paar musste seine Reise nach Ungarn abbrechen.

Nun welche Rechte haben Passagiere in solchen Fällen? Dazu befragte nau.ch das Bundesamt für Zivilluftfahrt, welches auf die Fluggastrechte-Verordnung verwies. Ja, bei stornierten Flügen kann es **Entschädigungen zwischen 250 und 600 Euro geben**, abhängig von der Flugdistanz. Wobei die Entschädigungspflicht entfällt, wenn **ausserordentliche Gründe** vorliegen.

Und weshalb ist dies ein Artikel wert? **Weil das Bundesamt für Zivilluftfahrt in diesem Fall gar nicht zuständig ist!** Der Flughafen «EuroAirport Basel-Mulhouse-Freiburg» liegt auf französischem Boden und da sind die **französischen Behörden resp. Gerichte zuständig** (auch für Flüge ab dem Schweizer Sektor). Dies kann für den Passagier von grossen Vorteilen sein, denn die **Durchsetzung der Passagierrechte ist in der EU einfacher** als in der Schweiz. Zudem gibt es dort für verspätete Ankünfte u.U. zwischen 250 und 600 Euro Entschädigung.

4. Und zum Schluss: Wo soll ich all das finden – diese «Juristerei»



Wo soll ich das alles finden – diese «Juristerei»?

Nun «Reiserecht» von Rechtsanwalt Rolf Metz gibt auf viele Fragen die richtigen Antworten. Einen Überblick [finden Sie hier](#), wo Sie auch das Buch bestellen können.

Mitglieder des SRV können es über den [Mitgliederbereich](#) mit 20% Rabatt beziehen.

Haben Sie das **Buch «Reiserecht in a nutshell»** schon gekauft, sonst [rasch nachholen](#). **SRV-Mitglieder** profitieren von 20% bei Bestellung über die SRV-Webseite www.srv.ch (Mitgliederbereich).

Wir beraten Sie gerne in allen rechtlichen Fragen rund ums Reisen, beim Verfassen von Reisebedingungen, Datenschutzhinweisen, Gestaltung von Websites, Katalogen, korrekte Preisbekanntgabe usw. Nehmen Sie mit uns Kontakt auf.

Wir wünschen Ihnen eine gute Zeit

Rolf Metz, Rechtsanwalt

© Rolf Metz, 2025

Rolf Metz, Rechtsanwalt
Postfach 509, CH-6614 Brissago
Telefon 091 793 03 54
info[at]reisebuerorecht.ch
<https://www.reisebuerorecht.ch>

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Wenn Sie sich aus der Mailing-Liste austragen wollen, nutzen Sie den Link auf dem E-Mail-Newsletter.